

Aktuelles für Podologen/innen Jahreswechsel 2011/2012

Umsatzsteuer ab 01.01.2012

Steuerbefreiung für Physiotherapeuten

16.12.2011 (1) - Leistungen von Physiotherapeuten (und anderen Leistungserbringern der GKV) sind bisher umsatzsteuerbefreit. Unter Änderung der bisherigen Rechtsauffassung sollen ab dem 01.01.2012 physiotherapeutische Behandlungen (möglicherweise auch Leistungen anderer Leistungserbringer) im Anschluss an eine ärztliche Diagnose nicht mehr steuerbefreit sein.

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin können steuerbefreit sein, wenn sie zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und - soweit möglich - der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Nach der Rechtsprechung des BFH kann die Steuerbefreiung für Leistungen arzähnlicher Berufe nur dann in Betracht kommen, wenn sie auf Grund ärztlicher Anordnung oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden. Dabei müssen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für jede einzelne Leistung nachgewiesen werden.

Bisher ging die Finanzverwaltung davon aus, dass physiotherapeutische Maßnahmen im Nachgang an eine ärztliche Diagnose steuerfreie Leistungen sind. An dieser Rechtsauffassung wird von der Finanzverwaltung nicht mehr festgehalten. **Behandlungen im Anschluss einer ärztlichen Diagnose, für die die Patienten die Kosten selber tragen, sind grundsätzlich nicht mehr als steuerbefreite Heilbehandlung anzusehen.** Es soll sich bei solchen Leistungen nach Auffassung der Finanzbehörden um steuerpflichtige Präventionsmaßnahmen handeln.

Wichtig: Bei diesen Leistungen handelt es sich um Leistungen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sodass nur eine Umsatzsteuer in Höhe von 7 % entsteht.

Physiotherapeutische Leistungen unterliegen damit spätestens ab dem 01.01.2012 dem ermäßigten Steuersatz, wenn es sich nicht direkt um eine durch ärztliche Verordnung belegte Heilbehandlung handelt. Ob das tatsächlich systematischen Grundsätzen entspricht, kann aber vor der zunehmend restriktiven Verordnungspraxis, insbesondere der GKV-Versicherten, bezweifelt werden.

Kein Abgrenzungskriterium für die Frage einer steuerbefreiten Heilbehandlung ist der Ort der Leistungserbringung. Es ist insoweit unerheblich, ob die Leistung in einem Wellnesshotel oder in einer konventionellen Physiotherapiepraxis ausgeführt wird.

Ich werde die weitere Entwicklung beobachten, zumal im podologischen Segment sehr häufig Patienten ohne HeilM-VO (da zwar ein DM, jedoch (noch) kein DFS vorliegt) behandelt werden. **Ab 2012 wird es jedoch notwendig, die Umsätze entsprechend zu kennzeichnen (mit oder ohne Verordnung)** bzw. ob die Kleinunternehmerregelung (Umsatz im Jahr nicht über € 17.500) greift. Zum Procedere wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Steuerberater.

Ich wünsche Ihnen frohe besinnliche Weihnachtstage und ein gutes Jahr 2012.

Ihr
Norbert Deuser